ZBB 2007, 149

InsO §§ 131, 133, 134, 140

Zur Insolvenzanfechtung von Verrechnungen durch Kreditinstitute aufgrund einer Globalzession

OLG Köln, Urt. v. 24.01.2007 – 2 U 50/05, ZIP 2007, 391 (LS)

Leitsätze:

1. Hält bei einem Sicherheitenpoolvertrag der Poolführer die globalzedierten Forderungen (nur) treuhänderisch für die übrigen Kreditgeber, steht diesen in der Insolvenz des Kreditnehmers mangels dinglicher Zuordnung kein Recht auf abgesonderte Befriedigung zu.

2. Leitet der Poolführer die aufgrund der Globalzession eingezogenen Beträge anteilig an die übrigen Kreditgeber (Poolmitglieder) weiter, sind diese nicht Rechtsnachfolger i. S. v. § 145 Absatz 2 InsO.

3. Eine inkongruente Deckung bildet bereits dann ein gemäß § 286 ZPO zu berücksichtigendes Beweisanzeichen für die Kenntnis des Anfechtungsgegners von einer Gläubigerbenachteiligung, wenn dieser bei Vornahme der angefochtenen Handlung wusste, dass sich der Schuldner in einer finanziell beengten Lage befand.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG